

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 56. Sitzung am 21. August 2018 zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen für das Berichtsjahr 2017 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 21. August 2018**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V hat der Erweiterte Bewertungsausschuss zum einen im Rahmen der Umsetzung von Nr. 10 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 sowie zum anderen zur Vorbereitung der Festlegung zur Ermittlung der diagnosebezogenen Veränderungsdaten bezogen auf den Umgang mit Versicherten, die in mindestens einem bereinigungsrelevanten Selektivvertrag eingeschrieben waren, einen Beschluss zu Datenlieferungen zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband und durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an die Datenstelle des Bewertungsausschusses für das Berichtsjahr 2017 gefasst.

### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Im vorliegenden Beschluss wird die Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen (im Folgenden kurz als „SV-Daten“ bezeichnet) mit Wirkung für das Berichtsjahr 2017 geregelt, welche die im Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 51. Sitzung am 29. März 2017 geregelten SV-Datenlieferungen für das Berichtsjahr 2016 nahtlos fortsetzen. Die seinerzeit für das Berichtsjahr 2016 beschlossenen Datensatzstrukturen bleiben weiterhin Anknüpfungspunkt der SV-Datenlieferungen für das Berichtsjahr 2017.

In einigen Aspekten werden notwendige Modifikationen an der Datensatzbeschreibung der SV-Daten für das Berichtsjahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016 vorgenommen. Die

bisherigen Satzarten 002 (Teilnehmende Vertragsärzte) und 015 (Vertragsspezifische Gesamtbereinigungsmengen) entfallen aus der Datensatzstruktur für das Berichtsjahr 2017. Die bis zum Berichtsjahr 2016 durchgehend in den SV-Daten übermittelte Satzart 002 ist für die im Zusammenhang mit der Geburtstagsstichprobe stattfindenden Import- und Qualitätssicherungsprozesse sowie für die Ermittlung der Veränderungsdaten der Morbiditätsstruktur der gesetzlich Krankenversicherten nicht mehr relevant und wird deshalb für das Berichtsjahr 2017 ersatzlos gestrichen. Dasselbe gilt prinzipiell auch für die erstmals für das Berichtsjahr 2016 in den SV-Daten erhobene Satzart 015, deren Übermittlung zumindest im vorliegenden Beschluss ebenfalls nicht mehr vorgesehen ist. Im Rahmen einer bis zum 31. Dezember 2018 geplanten weiteren Beschlussfassung soll die Satzart 015 jedoch – in angepasster Form – weiterhin für das Berichtsjahr 2017 und Folgejahre erhoben werden, denn der Bewertungsausschuss wird in bestimmten Kontexten außerhalb der Ermittlung morbiditätsbedingter Veränderungsdaten auch künftig zusätzliche Angaben für die exakte Ermittlung von Gesamtbereinigungssummen des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen benötigen.

Die bis zum Berichtsjahr 2015 durchgehend in den SV-Daten übermittelte Satzart 003 (Versorgungsauftrag gemäß EBM des Vorjahresquartals), welche für das Berichtsjahr 2016 aus der SV-Datenübermittlung entfallen war, wird aufgrund der – so nicht vorhersehbaren – Erfahrungen mit der unvollständigen Übermittlung der Satzart 008 (Versorgungsauftrag gemäß EBM des Bereinigungsquartals) für das Berichtsjahr 2016 wieder in die Datensatzstruktur des Berichtsjahres 2017 aufgenommen. Die Erhebung erfolgt analog zur Satzart L03 gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016. Grundsätzlich ist der Rückgriff auf den Ziffernkranz des jeweils aktuellen EBM gemäß Satzart 008 im Rahmen der Qualitätssicherung der SV-Daten zwar zweckmäßiger. Der ersatzweise Rückgriff auf Satzart 003 dient aber als mögliche Rückfallposition für den Fall, dass Satzart 008 nicht vollständig übermittelt wird.

Weitere Detailanpassungen betreffen die Aktualisierung der Ausprägungen des Neuschreiberkennzeichens in den Satzarten 004 (Teilnehmende Versicherte) und 014 (Teilnahme an Selektivverträgen) sowie die Aktualisierung der Erläuterungen zur Übermittlung des Differenzbereinigungsbetrags in Satzart 006 (Vertragsbezogene Teilnehmerzahlen und Differenzbereinigungsbeträge) zur Abbildung der für das Jahr 2017 neu gefassten Vorgaben zur Differenzbereinigung für Bestandsteilnehmer bei Erweiterung und/oder Reduzierung des selektivvertraglichen Versorgungsumfangs. Zudem werden die Verweise auf die mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung am 11. März 2016 gefassten SV-Bereinigungsvorgaben für das Jahr 2017 sowie auf das zuletzt mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 angepasste Pseudonymisierungsverfahren aktualisiert.

Der Bewertungsausschuss benötigt zur sachgerechten Analyse und Qualitätssicherung von Morbiditätsstrukturveränderungen aller gesetzlich Krankenversicherten eine möglichst vollständige Datengrundlage gerade hinsichtlich der dokumentierten Diagnosen unabhängig davon, ob sich diese Diagnosen auf die kollektiv- oder selektivvertragliche Versorgung beziehen. Aus diesem Grund beschließt der Erweiterte Bewertungsausschuss die Fortführung der Satzart 005 (Diagnosen in der selektivvertraglichen Versorgung) in die Datenlieferung für das Berichtsjahr 2017.

Die Import- und Qualitätssicherungsprozesse für die SV-Daten und für die Geburtstagsstichprobe sind stark miteinander verschränkt. Die für das Berichtsjahr 2017 zu berücksichtigenden Geburtskalendertage werden daher entsprechend der Geburtstagsstichprobe aktualisiert. Aufgrund der gegenüber dem durch Nr. 10 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 372. Sitzung angekündigten Beschlusstermin 31. März 2018 eingetretenen Verzögerungen bei der vorliegenden Beschlussfassung werden die SV-Daten des Berichtsjahres 2017 im Vergleich zur letztjährigen Beschlussfassung hinsichtlich der kassenseitigen Erstlieferung um zwei Monate später sowie hinsichtlich der Korrekturlieferung um einen Monat später erhoben bzw. übermittelt.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 21. August 2018 in Kraft.